

S-Antrag 4: „Mitgliederbegehren“

Antragsteller*innen: Diözesanleitung, Diözesanausschuss

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Jedes Dauermitglied bekommt die Möglichkeit mit einer Anzahl von 15 Unterstützer*innen einen Antrag für die Diözesankonferenz zu stellen.

Folgende Satzungsänderung wird daher vorgenommen:

§2 Dauermitgliedschaft

(8) Jedes Dauermitglied hat das Recht einen Antrag für die Diözesankonferenz zu stellen. Dafür müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- **Für den Antrag benötigt das Mitglied 15 Unterstützer*innen, welche ebenfalls Dauermitglied im Diözesanverband Essen oder dessen Untergliederungen sind.**
- **Diese Unterstützung erfolgt mit einer Unterschrift (digital/ analog).**
- **Der Antrag ist an die, die Anträge betreffenden Auflagen aus §4 der Geschäftsordnung gebunden. Hiervon ausgenommen sind solche, die sich auf den Antragssteller beziehen.**

§20 Diözesankonferenz

(4) [...]

beratende Mitglieder sind:

- die*der Diözesangeschäftsführer*in
- die Diözesanreferent*innen
- ein Mitglied der KjG-Bundesleitung
- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- die Mitglieder, der durch die Diözesankonferenz eingerichteten Sachausschüsse
- die Mitarbeiter*innen der diözesanen Arbeitskreise sowie des diözesanen Schulungsteams
- **der*die Antragssteller*innen eines Antrages nach §2 (8)**

Folgende Geschäftsordnungsänderung wird vorgenommen:

§4 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, von Ausschüssen der Diözesankonferenz **und von Dauermitgliedern, die ausreichend Unterschriften gemäß §2 (8) der Diözesansatzung vorlegen können**, gestellt werden.

Begründung:

Die KjG setzt sich für jedwede Form der demokratischen Partizipation einzelner Mitglieder ein. Ebenso ist der Vernetzungsaspekt zwischen einzelnen Gruppen, auch überregional, in unseren Augen eine wichtige Eigenschaft der KjG. Daher möchten wir eine Möglichkeit schaffen, mit Hilfe derer jede*r die Möglichkeit hat, ihr*sein Anliegen auf der Diözesankonferenz einzubringen.

Es ist uns wichtig, dass eine Gewichtung des Antragsrechts im Verhältnis einer Ortsgruppe zur Diözesankonferenz besteht. Die 15 Unterschriften kommen zustande, wenn man von einem gerundeten Durchschnittswert aller Mitglieder in den Pfarreien unter Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit ausgeht. Wir erachten diese Zahl als eine fair gewichtete Relation der beiden antragsberechtigten Parteien. Bei der Suche nach Unterstützer*innen steht die Diözesanebene gerne zur Verfügung.

Das vorgeschlagene Verfahren ermöglicht es auch Einzelmitgliedern im Diözesanverband, ihr Anliegen auf der Diözesankonferenz einzubringen, auch wenn sie dort nicht stimmberechtigt sind.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.